

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 155

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

47. Jahrgang

12. Juni 2004

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Europäisches Parlament</b>	
2004/C 155/01	Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung .....	1
	<b>Kommission</b>	
2004/C 155/02	Euro-Wechselkurs .....	26
2004/C 155/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. COMP/M.3480 — 3i / KEOLIS) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	27
2004/C 155/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. COMP/M.3454 — KKR/Dynamit Nobel) <sup>(1)</sup> .....	28
2004/C 155/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. COMP/M.3414 — Apax/CapMan/Solid) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	29

DE

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 29. März 2004

**mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung**

(2004/C 155/01)

DAS PRÄSIDIUM —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 191,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(2)</sup> (nachstehend „die Haushaltsordnung“), die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(3)</sup> (nachstehend „Verordnung mit Durchführungsbestimmungen“) sowie die Verordnung (EG) Nr. 2909/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 über die rechnermäßige Verwaltung der nichtfinanziellen Anlagewerte der Europäischen Gemeinschaften <sup>(4)</sup>,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 10 der Geschäftsordnung des Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Modalitäten für die Gewährung und die Verwaltung der Finanzhilfen, die zur Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene beitragen sollen, müssen festgelegt werden.
- (2) Die finanzielle Unterstützung für die politischen Parteien auf europäischer Ebene ist eine Finanzhilfe im Sinne von Artikel 108 ff. der Haushaltsordnung —

BESCHLIESST:

## Artikel 1

**Gegenstand**

Mit dieser Regelung werden die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 75.

*Artikel 2***Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen**

Das Europäische Parlament veröffentlicht jährlich vor Ablauf des ersten Halbjahres eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Gewährung der Finanzhilfe für die Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene. In der Veröffentlichung werden die Kriterien für die Zuschussfähigkeit, die Modalitäten einer Gemeinschaftsfinanzierung und die für das Zuteilungsverfahren vorgesehenen Termine genannt.

*Artikel 3***Antrag auf Finanzierung**

1. In Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 reicht eine politische Partei auf europäischer Ebene, die eine Finanzhilfe aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erhalten will, ihren Antrag bis spätestens 15. November vor dem Haushaltsjahr, für das die Finanzhilfe beantragt ist, schriftlich beim Präsidenten des Europäischen Parlaments ein. Die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags erfüllt sein.
2. Das für den Antrag auf Finanzhilfe zu verwendende Formular ist der vorliegenden Regelung beigelegt (siehe Anlage 1). Es ist auf der Website des Parlaments verfügbar.
3. Jede Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 wird an den Präsidenten des Europäischen Parlaments gerichtet.

*Artikel 4***Entscheidung über den Antrag auf Finanzierung**

1. Auf Vorschlag des Generalsekretärs prüft das Präsidium die Anträge auf Finanzierung auf der Grundlage der in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 festgelegten Kriterien, um die Anträge zu bestimmen, die für eine Finanzierung in Frage kommen. Das Präsidium und im Rahmen der Vorbereitung des Beschlusses des Präsidiums auch der Generalsekretär können einen Antragsteller ersuchen, die dem Antrag beigelegten Belege innerhalb der von ihnen festgesetzten Frist zu ergänzen oder zu erläutern.
2. Vor dem 15. Februar des Haushaltsjahres, für das die Finanzhilfe beantragt wird, legt das Präsidium die Liste der Empfänger und die vorgesehenen Beträge fest. Falls die beantragte Finanzhilfe nicht gewährt wird, nennt das Präsidium in demselben Beschluss die Gründe für die Ablehnung des Antrags, insbesondere unter Bezugnahme auf die in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 genannten Kriterien.

Der Beschluss des Präsidiums wird auf der Grundlage der in Absatz 1 vorgesehenen Prüfung angenommen. Er berücksichtigt Änderungen der Situation, die sich gegebenenfalls seit Einreichung des Antrags ergeben haben, auf der Grundlage von Mitteilungen, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 eingegangen sind, und Änderungen, die allgemein bekannt sind.

3. Der Präsident unterrichtet den Antragsteller schriftlich darüber, wie sein Antrag beschieden wurde. Im Fall der Gewährung einer Finanzhilfe enthält die Mitteilung in der Anlage den Entwurf einer Finanzierungsvereinbarung, die vom Empfänger zu unterzeichnen ist. Falls die beantragte Finanzhilfe nicht gewährt wird, teilt er die Gründe für die vom Präsidium beschlossene Ablehnung mit. Die Unterrichtung der Antragsteller, deren Antrag vom Präsidium nicht stattgegeben wurde, erfolgt innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Übermittlung des Gewährungsbeschlusses an die Empfänger.

*Artikel 5***Finanzierungsvereinbarung**

Die Finanzhilfe für eine politische Partei auf europäischer Ebene ist Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, vertreten durch den Präsidenten oder seinen Bevollmächtigten, und dem Empfänger. Der Text der Finanzierungsvereinbarung ist der vorliegenden Regelung beigelegt (siehe Anlage 2); diese Vereinbarung muss von beiden Seiten innerhalb von dreißig Tagen nach dem in Artikel 4 erwähnten Beschluss des Präsidiums ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der Text der Finanzierungsvereinbarung kann nicht geändert werden.

## Artikel 6

### Zahlung

1. Die Finanzhilfe wird den politischen Parteien auf europäischer Ebene als Vorfinanzierung in zwei Tranchen überwiesen:
  - a) maximal 50 % des in Artikel I.3 Absatz 2 der Finanzierungsvereinbarung festgesetzten Höchstbetrags innerhalb von fünfzehn Tagen nach Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung;
  - b) eine zweite Vorfinanzierung, durch die sich die gesamte Vorfinanzierung auf maximal 80 % des in Artikel I.3 Absatz 2 der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe erhöht, wird dem Empfänger auf dessen Antrag hin überwiesen.
2. Die Zahlung des Restbetrags erfolgt nach dem Ende des Zeitraums, für den ein Anspruch auf Gemeinschaftsfinanzierung bestand, auf der Grundlage der dem Empfänger bei der Durchführung des Arbeitsprogramms tatsächlich entstandenen Ausgaben. Liegt der Gesamtbetrag der früheren Zahlungen über dem Betrag der festgelegten endgültigen Finanzhilfe, zieht das Europäische Parlament die zu Unrecht geleisteten Zahlungen wieder ein.
3. Der Empfänger muss die folgenden Unterlagen, die die Zahlung des Restbetrags ermöglichen, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres vorlegen:
  - einen Abschlussbericht über die Durchführung des Arbeitsprogramms;
  - eine endgültige Abrechnung der tatsächlich entstandenen zuschussfähigen Ausgaben, unter Beachtung der Struktur des Haushaltsvoranschlags;
  - eine vollständige zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben, die der Rechnungsführung des Empfängers für den Zeitraum, in dem dieser gemäß der Finanzierungsvereinbarung anspruchsberechtigt ist, entspricht;
  - einen externen Auditbericht mit einer Überprüfung der Rechnungsführung des Empfängers durch eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Sachverständigen, die/der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften befugt ist, eine Rechnungsprüfung durchzuführen.
4. Durch die externe Prüfung soll bescheinigt werden, dass die dem Parlament vom Empfänger vorgelegten Finanzunterlagen den in der Finanzierungsvereinbarung enthaltenen Finanzvorschriften entsprechen, dass die angegebenen Ausgaben tatsächlich entstanden und die Einnahmen vollständig aufgeführt sind und dass die in den Artikeln 6, 7, 8 und 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 enthaltenen Verpflichtungen eingehalten wurden.
5. Nach Erhalt der in Absatz 3 genannten Unterlagen billigt das Präsidium innerhalb von zwei Monaten auf Vorschlag des Generalsekretärs den Abschlussbericht über die Durchführung des Arbeitsprogramms und die endgültige Abrechnung.

Das Präsidium kann vom Empfänger Belege oder zusätzliche Informationen verlangen, die es für die Genehmigung des Berichts und die endgültige Abrechnung für notwendig erachtet. Der Empfänger verfügt für die Vorlage der Belege über eine Frist von fünfzehn Tagen.

Das Präsidium kann den Abschlussbericht und die endgültige Abrechnung nach Anhörung der Vertreter der betreffenden politischen Partei zurückweisen und die Vorlage eines neuen Berichts und einer neuen Abrechnung verlangen. Der Empfänger hat fünfzehn Tage Zeit, um einen neuen Bericht und eine neue Abrechnung vorzulegen.

Erfolgt innerhalb der genannten 2-Monats-Frist keine schriftliche Reaktion des Parlaments, so gelten der Abschlussbericht und die endgültige Abrechnung als akzeptiert.

6. Der Empfänger gibt dem Parlament die Höhe der Zinsen oder entsprechenden Vergünstigungen bekannt, die aufgrund der vom Parlament erhaltenen Vorfinanzierung entstanden sind. Die entsprechende Mitteilung muss bei der Einreichung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags zum Abschluss der Vorfinanzierung erfolgen. Diese Zinsen sind Gegenstand einer Einziehungsanordnung durch den Generalsekretär oder seinen Bevollmächtigten.

## Artikel 7

### Festlegung der endgültigen Finanzhilfe

1. Unbeschadet der Informationen, die es zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Kontrollen und Rechnungsprüfungen erhält, legt das Präsidium nach Anhörung der Vertreter der betreffenden politischen Partei auf deren Antrag hin die Höhe der endgültigen Finanzhilfe fest, die dem Empfänger auf der Grundlage der in Artikel 6 Absatz 3 genannten und vom Präsidium akzeptierten Unterlagen gewährt wird.

2. Der Gesamtbetrag, der dem Empfänger vom Parlament überwiesen wird, darf keinesfalls höher sein als:

- der in Artikel I.3.2 der Finanzierungsvereinbarung festgesetzte Höchstbetrag der Finanzhilfe;
- 75 % der tatsächlichen zuschussfähigen Ausgaben.

3. Die Finanzhilfe beschränkt sich auf den Betrag, der erforderlich ist, um die zuschussfähigen Einnahmen und Ausgaben des Funktionshaushaltsplans des Empfängers, der zur Durchführung des Arbeitsprogramms geführt hat, auszugleichen, und sie verschafft ihm keinesfalls einen Gewinn gemäß Artikel 165 der Verordnung mit Durchführungsbestimmungen. Jeder Überschuss führt zu einer entsprechenden Kürzung der Finanzhilfe.

4. Auf der Grundlage der so festgelegten endgültigen Finanzhilfe und des kumulierten Betrags der Zahlungen, die es zuvor im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung vorgenommen hat, legt das Präsidium den zu zahlenden Restbetrag in Höhe der dem Empfänger noch zustehenden Beträge fest. Wenn der kumulierte Betrag der zuvor geleisteten Zahlungen den Betrag der endgültigen Finanzhilfe überschreitet, so stellt der Generalsekretär oder sein Bevollmächtigter eine Einziehungsanordnung für den Mehrbetrag aus.

#### Artikel 8

### Aussetzung und Kürzung der Finanzhilfe

Auf Vorschlag des Generalsekretärs setzt das Präsidium die Zahlungen aus und kürzt die Finanzhilfe, und gegebenenfalls löst es die Finanzierungsvereinbarung auf, indem es die Rückerstattung des entsprechenden Betrags verlangt,

- a) wenn die Finanzhilfe für Ausgaben verwendet wurde, die durch die Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 nicht genehmigt sind;
- b) wenn keine Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 erfolgte;
- c) wenn die in den Artikeln 3 bzw. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 festgelegten Bedingungen und Verpflichtungen nicht eingehalten wurden;
- d) wenn einer der in Artikel 93 oder 94 der Haushaltsordnung beschriebenen Umstände zutrifft.

Bevor das Präsidium einen Beschluss fasst, gibt es dem Empfänger die Möglichkeit, zu den festgestellten Unregelmäßigkeiten Stellung zu nehmen.

#### Artikel 9

### Einziehung

1. Wenn dem Empfänger Beträge zu Unrecht überwiesen wurden oder ein Einziehungsverfahren gemäß den in der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Bedingungen gerechtfertigt ist, überweist der Empfänger dem Parlament, unter den von diesem festgelegten Bedingungen und innerhalb der von ihm festgesetzten Frist, die betreffenden Beträge.

2. Wurde bis zu dem vom Parlament festgesetzten Termin vom Empfänger keine Zahlung geleistet, erhöht das Parlament die fälligen Verzugszinsen um den in Artikel II.14.3 der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Satz. Die Verzugszinsen gelten für den Zeitraum zwischen dem für die Zahlung festgesetzten Termin, ausschließlich, und dem Zeitpunkt, zu dem das Parlament die vollständige Zahlung der fälligen Beträge erhält, einschließlich.

#### Artikel 10

### Kontrollen und Rechnungsprüfung

1. Die regelmäßige Nachprüfung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 wird vom Generalsekretär vorgenommen.

2. Der Empfänger übermittelt dem Parlament alle von diesem oder einem beauftragten externen Organ verlangten detaillierten Angaben, damit sich das Parlament der ordnungsgemäßen Ausführung des Arbeitsprogramms und der Einhaltung der Bestimmungen der Finanzierungsvereinbarung vergewissern kann.

3. Der Empfänger hält für das Parlament während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.4 der Finanzierungsvereinbarung alle Originaldokumente bereit, insbesondere Buchungsbelege, Bank- und Steuerunterlagen, oder in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen die beglaubigten Kopien der Originaldokumente im Zusammenhang mit der Finanzierungsvereinbarung.

4. Der Empfänger trägt dafür Sorge, dass das Parlament, entweder direkt durch seine Bediensteten oder durch ein anderes externes Organ, das von ihm für diesen Zweck beauftragt wurde, die Verwendung der Finanzhilfe nachprüfen kann. Diese Prüfungen können während der gesamten Geltungsdauer der Finanzierungsvereinbarung bis zur Zahlung des Restbetrags sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Gegebenenfalls können die Ergebnisse dieser Prüfungen zu Einziehungsbeschlüssen des Präsidiums führen.

5. Jede Finanzierungsvereinbarung sieht ausdrücklich vor, dass das Parlament und der Rechnungshof vor Ort Belege der politischen Partei auf europäischer Ebene, die eine Finanzhilfe aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erhalten hat, überprüfen können.

6. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) <sup>(1)</sup> kann dieses gemäß den in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehene Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten auch Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen. Gegebenenfalls können die Ergebnisse dieser Kontrollen zu Einziehungsbeschlüssen des Präsidiums führen.

#### *Artikel 11*

### **Technische Unterstützung**

1. Auf Vorschlag des Generalsekretärs kann das Präsidium den politischen Parteien auf europäischer Ebene gemäß dem Beschluss des Präsidiums vom 14. März 2000 über die Nutzung der Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments durch externe Nutzer in der Fassung des Beschlusses vom 2. Juni 2003 eine technische Unterstützung und jegliche andere technische Hilfe, die durch eine spätere Regelung vorgesehen ist, gewähren. Das Präsidium kann bestimmte Arten von Beschlüssen über die Gewährung einer technischen Unterstützung auf den Generalsekretär übertragen.

2. In jedem Jahr unterbreitet der Generalsekretär dem Präsidium innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres einen Bericht, aus dem hervorgeht, welche technische Unterstützung jeder politischen Partei auf europäischer Ebene im Einzelnen gewährt wurde. Der Bericht wird anschließend auf der Website des Parlaments veröffentlicht.

#### *Artikel 12*

### **Veröffentlichung**

Alle vom Europäischen Parlament im Verlauf eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen für politische Parteien auf europäischer Ebene werden im Verlauf des ersten Halbjahres des folgenden Haushaltsjahres auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht, und zwar mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des Empfängers,
- Gegenstand der Finanzhilfe,
- gewährter Betrag und Anteil der Finanzierung am gesamten Funktionshaushaltsplan des Empfängers.

#### *Artikel 13*

### **Rechtsbehelf**

Gegen die gemäß der vorliegenden Regelung gefassten Beschlüsse können Rechtsmittel vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen eingelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

*Artikel 14***Übergangsbestimmungen für das Haushaltsjahr 2004**

1. Der in Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Regelung genannte Termin wird durch „23. Juli 2004“ und der in Artikel 4 Absatz 2 genannte Termin durch „16. September 2004“ ersetzt.
2. Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 dieser Regelung wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung eine einzige Vorfinanzierungstranche von 80 % des in Artikel I.3 Absatz 2 der Finanzierungsvereinbarung festgesetzten Höchstbetrags der Finanzhilfe überwiesen.

*Artikel 15***Änderung der Regelung**

Vor dem 30. September 2005 legt der Generalsekretär des Europäischen Parlaments dem Präsidium einen Bericht über die Umsetzung der vorliegenden Regelung vor. In dem Bericht sind gegebenenfalls etwaige Änderungsvorschläge zu dieser Regelung und zu dem System der Finanzierung der in der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 vorgesehenen europäischen politischen Parteien enthalten.

*Artikel 16***Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

ANLAGE 1

# EUROPÄISCHES PARLAMENT



## FINANZIERUNG DER POLITISCHEN PARTEIEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

HAUSHALTSLINIE 3710

## FORMULAR ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZHILFE FÜR DAS JAHR 200\_



**ZUSAMMENSETZUNG DES DOSSIERS**

Die folgende Tabelle soll Ihnen bei der Vorbereitung Ihres Antragsdossiers als Leitfaden dienen. Wir raten Ihnen ebenfalls, diese Tabelle als Kontrollliste zu verwenden, um zu überprüfen, ob alle erforderlichen Dokumente vorhanden sind.

<b>ALS PAPIERFASSUNG VORZULEGENDE DOKUMENTE</b>			
1	Original des Begleitschreibens	2	
2	Das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular (einschließlich der ehrenwörtlichen Erklärung)	2	
3a	Satzung der politischen Partei	1	
3b	Amtliche Registrierungsbescheinigung	1	
3c	Aktueller Nachweis des Bestehens der politischen Partei	1	
3d	Liste der Vorsitzenden/Mitglieder des Verwaltungsrates (Namen und Vornamen, Titel oder Funktionen in der antragstellenden Partei)	1	
4	Die Dokumente, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die in Artikel 3 Buchstaben b), c) und d) sowie Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) <sup>(1)</sup> der Verordnung Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung genannten Bedingungen erfüllt (oder Erklärung, dass es keine Änderung im Vergleich zu den bereits übermittelten Dokumenten gegeben hat)		
5	Programm der politischen Partei		
6	Gesamtjahresabschluss für 200_, beglaubigt von einer externen Rechnungsprüfungsstelle <sup>(2)</sup>	1	
7	Der Voranschlag des Verwaltungshaushaltsplans unter Angabe der Ausgaben, die für eine Finanzierung zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts in Frage kommen	1	

<sup>(1)</sup> Einschließlich der in Artikel 3 Buchstabe b) Unterabsatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) genannten gewählten Mitglieder.

<sup>(2)</sup> Es sei denn, die politische Partei auf europäischer Ebene wurde während des laufenden Jahres gegründet.

**TEIL I: Administrative Angaben betreffend die politische Partei****1.1. IDENTIFIZIERUNG DER POLITISCHEN PARTEI****Name der politischen Partei (vollständiger gesetzlicher Name):**

Kurzname (gegebenenfalls):

Akronym (gegebenenfalls):

**Rechtsstatus der politischen Partei:****Amtliche Registrierungsnummer (oder entsprechende Angabe):****Name und Titel (Funktion) der Person, die berechtigt ist, rechtliche Verpflichtungen im Namen der politischen Partei einzugehen:****Name und Titel (Funktion) der Person, die für die technischen Aspekte verantwortlich ist:****Adresse der politischen Partei:**

Straße:

Nr.:

Postleitzahl:

Stadt:

Land:

Tel.:

Fax.:

E-Mail:

1.2. MIT DEM ANTRAG VORZULEGENDE ANGABEN  
(mit Unterschrift und Stempel der Bank)

**INHABER DES BANKKONTOS**

Name: .....

Adresse: .....

.....

Gemeinde/Stadt: ..... Postleitzahl: .....

Land: ..... MwSt.-Nummer: .....

Kontaktperson: .....

Telefon: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

**BANK**

Name der Bank: .....

.....

Adresse: .....

.....

Gemeinde/Stadt: ..... Postleitzahl: .....

Bankkonto: .....

I.B.A.N.: .....

BIC-/SWIFT-Code: .....

Bemerkungen: .....

.....

.....

.....

---

**TEIL II: Beschreibung des Arbeitsprogramms**

2.1. Beschreibung und Zeitplan der Tätigkeiten Ihrer Partei, für die Sie eine Finanzhilfe beantragen

2.2. Name der Person, die für die Verwaltung der unter 2.1. aufgezählten Tätigkeiten verantwortlich ist

**TEIL III: Ergebnisse und Bewertung**

3.1. Beschreibung des Mechanismus zur Bewertung des Arbeitsprogramms nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Effizienz und der Wirksamkeit

3.2. Erkennbarkeit der Finanzierung durch das Europäische Parlament

## TEIL IV: Erklärungen

Die/der Unterzeichnete bestätigt, dass:

- die politische Partei sich nicht in einer der von der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften genannten Situationen befindet (1);
- die politische Partei über die finanziellen und organisatorischen Kapazitäten für die Umsetzung des im Antragsformular beschriebenen Arbeitsprogramms verfügt;
- die politische Partei sich an diese Grundbedingungen halten und diese akzeptieren wird und ohne Einschränkung mit dem Europäischen Parlament im Zusammenhang mit der Überwachung dieser Tätigkeiten zusammenarbeiten wird;
- die in diesem Antrag sowie in seinen Anlagen gemachten Angaben genau sind und dem Europäischen Parlament keine Angabe, sei es ganz oder teilweise, vorenthalten wird.

Genehmigte Unterschrift der politischen Partei:

Anrede (Frau, Herr, ...)	
Name und Vorname	
Funktion in der antragstellenden Organisation	
Name der politischen Partei	
Datum:	
Unterschrift:	

(1) Artikel 93 Absatz 1: „[...] ausgeschlossen werden Bewerber, [...],

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.“

Artikel 94: „[...] ausgeschlossen werden Bewerber, [...] die [.....]

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“

ANLAGE 2

## EUROPÄISCHES PARLAMENT



GENERALDIREKTION FINANZEN

## VEREINBARUNG ÜBER EINEN BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS

Nummer: .....

Das Europäische Parlament, dessen Generalsekretariat seinen Sitz unter folgender Anschrift hat:  
Plateau du Kirchberg, L-2929 Luxemburg,  
nachstehend „das Europäische Parlament“  
vertreten zum Zweck der Unterzeichnung dieser Vereinbarung  
durch den Präsidenten,  
einerseits

und

.....  
(vollständige offizielle Bezeichnung der europäischen politischen Partei)

.....  
(offizielle Rechtsform)

.....  
(amtliche Registrierungsnummer)

.....  
(vollständige offizielle Anschrift)

.....  
(MwSt.-Nummer)

nachstehend „der Empfänger“  
vertreten zum Zweck der Unterzeichnung dieser Vereinbarung  
durch: .....,  
andererseits

VEREINBAREN

folgende **Besondere Bestimmungen** und **Allgemeine Bestimmungen** sowie folgende **Anhänge****Anhang I**           Arbeitsprogramm des Empfängers**Anhang II**          Betriebskostenvoranschlag des Empfängers

die Bestandteil dieser Vereinbarung (im Folgenden: „die Vereinbarung“) sind.

Die in den Besonderen Bestimmungen dargelegten Bedingungen gehen denen in den übrigen Teilen der Vereinbarung vor.

Die in den Allgemeinen Bestimmungen dargelegten Bedingungen gehen denen in den Anhängen vor.

## I — BESONDERE BESTIMMUNGEN

### ARTIKEL I.1 — Gegenstand

- I.1.1. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung <sup>(1)</sup> und dem Beschluss des Präsidiums vom 29. März 2004 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung hat das Europäische Parlament beschlossen, unter den in den besonderen Bestimmungen, den allgemeinen Bestimmungen und den Anhängen dieser Vereinbarung genannten Bedingungen, von denen der Empfänger Kenntnis genommen hat und denen er zustimmt, einen Zuschuss zu dem jährlichen Tätigkeitsprogramm des Empfängers zu gewähren, das der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Tätigkeiten und Ziele für das Haushaltsjahr JJJJ entspricht.
- I.1.2. Der Empfänger unternimmt alles ihm mögliche, um sein in Anhang I beschriebenes Arbeitsprogramm eigenverantwortlich durchzuführen. Der Empfänger verpflichtet sich ferner, in seinem Programm und in seinem Handeln die Grundsätze zu achten, auf die sich die Europäische Union gründet, namentlich die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des Rechtsstaats.

### ARTIKEL I.2 — LAUFZEIT

- I.2.1. Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- I.2.2. Der Zeitraum, in dem Anspruch auf Finanzierung von Ausgaben durch das Europäische Parlament besteht, erstreckt sich auf den Zeitraum vom TT/MM/JJ bis zum TT/MM/JJ.

### ARTIKEL I.3 — FINANZIERUNG DES TÄTIGKEITSPROGRAMMS

- I.3.1. Der Gesamtbetrag der Ausgaben, für die Anspruch auf Finanzierung durch das Europäische Parlament besteht, wird gemäß dem Betriebskostenvoranschlag des Empfängers (siehe Anhang II) mit ..... EUR veranschlagt. Dieser Betriebskostenvoranschlag enthält alle vom Empfänger für den betreffenden Zeitraum veranschlagten Betriebskosten und -einnahmen, wobei zwischen zuschussfähigen Ausgaben, und Ausgaben, für die kein Anspruch auf Finanzierung durch das Europäische Parlament besteht nach den Definitionen in Artikel II.12 unterschieden wird.
- I.3.2. Das Europäische Parlament trägt einen Höchstbetrag von ..... EUR bei, der ..... % des in Absatz 1 genannten Gesamtbetrags der zuschussfähigen Ausgaben entspricht. Die endgültige Finanzhilfe wird gemäß Artikel II.15 unbeschadet des Artikels II.17 festgelegt.
- Bei der Festlegung der endgültigen Finanzhilfe beschränkt sich der Anteil des Europäischen Parlaments auf den in Artikel I.3.2 der Vereinbarung festgesetzten Höchstbetrag der Finanzhilfe. Sie überschreitet in keinem Fall 75 % der tatsächlichen zuschussfähigen Ausgaben. Die Beträge und Quellen anderer externer Finanzhilfen sind in dem in Artikel I.3.1 genannten Betriebskostenvoranschlag anzugeben.
- I.3.3. Abweichend von Artikel II.11 kann der Empfänger im Zuge der Durchführung des Arbeitsprogramms durch Umschichtungen zwischen den einzelnen Posten zuschussfähiger Ausgaben eine Anpassung seines Betriebskostenvoranschlags vornehmen, sofern diese Ausgabenanpassung die Durchführung des Arbeitsprogramms nicht beeinträchtigt und die Umschichtungen zwischen den einzelnen Rubriken 20 % des Betrags jeder Rubrik zuschussfähiger Ausgaben nach Maßgabe des Betriebskostenvoranschlags nicht überschreiten und der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben nach Artikel I.3.1 eingehalten wird. Das Europäische Parlament ist über die Veränderungen schriftlich zu informieren.

### ARTIKEL I.4 — ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Abhängig vom Arbeitsprogramm und vom vorläufigen Zeitplan für die Tätigkeit der zuschussfähigen Ausgaben erfolgen die Auszahlungen der Finanzhilfe nach folgendem Zeitplan und folgenden Modalitäten:

#### I.4.1. Vorfinanzierung

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung wird an den Empfänger ein Betrag von ..... EUR, der 50 % des in Artikel I.3.2 genannten Betrags entspricht, als Vorfinanzierung überwiesen.

Dem Empfänger wird auf Antrag eine zweite Vorfinanzierungstranche in Höhe von ..... EUR überwiesen, durch die sich der Gesamtbetrag der Vorfinanzierung auf höchstens 80 % des in Artikel I.3.2 genannten Betrags erhöht. Als Bedingung für diese zweite Vorfinanzierungstranche müssen mindestens 70 % der vorherigen Vorfinanzierung aufgebraucht sein. Dem Antrag auf Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche sind ein Bericht über den Stand der Durchführung des Arbeitsprogramms sowie ein Zwischenbericht über eine externe Prüfung der Konten des Empfängers für den betreffenden Zeitraum beizufügen. Die zweite Vorfinanzierungstranche wird dem Empfänger binnen dreißig Tagen nach Eingang des Antrags überwiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1.

#### I.4.2. Zahlung des Restbetrags

Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist spätestens am 30. Juni des darauf folgenden Haushaltsjahrs zu stellen. Ihm sind ein Abschlussbericht über die Durchführung des Arbeitsprogramms, eine endgültige Abrechnung der tatsächlich verauslagten zuschussfähigen Ausgaben auf der Grundlage der Gliederung des Haushaltsvoranschlags sowie eine vollständige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die der Rechnungsführung des Empfängers für den Zeitraum, in dem dieser gemäß der Vereinbarung anspruchsberechtigt ist, entspricht, und ein Bericht über eine externe Prüfung der Rechnungsführung des Empfängers beizufügen, die von einer unabhängigen, nach den nationalen Rechtsvorschriften als zur Durchführung von Rechnungsprüfungsaufgaben zugelassenen Einrichtung oder Person durchgeführt wurde. Das Europäische Parlament verfügt über eine Frist von zwei Monaten, um den Tätigkeitsbericht zu billigen oder abzulehnen oder zusätzliche Belege oder Informationen gemäß dem Verfahren nach Artikel II.13.2 zu verlangen. Der Empfänger verfügt über eine Frist von 15 Tagen, um gegebenenfalls zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Innerhalb von 30 Tagen nach der Billigung des dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags beigefügten Tätigkeitsberichts durch das Europäische Parlament wird der nach Artikel II.15 ermittelte Restbetrag der Finanzhilfe an den Empfänger überwiesen oder gegebenenfalls der zuviel gezahlte Betrag wieder eingezogen. Diese Frist kann vom Europäischen Parlament gemäß dem Verfahren nach Artikel II.14 ausgesetzt werden.

#### ARTIKEL I.5 — BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen in Euro auf das Bankkonto oder Bankunterkonto des Empfängers, für das folgende Angaben zu machen sind:

Name der Bank: .....

Anschrift der Zweigstelle: .....

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: .....

Vollständige Kontonummer (einschließlich Bankcodes): .....

IBAN-Code dieses Kontos: .....

BIC/SWIFT-Code: .....

Dieses Konto oder Unterkonto muss eine Identifizierung der durch das Europäische Parlament gezahlten Gelder ermöglichen und muss ausschließlich für den Eingang von durch das Europäische Parlament für die Durchführung des geförderten Arbeitsprogramms gezahlten Geldern bestimmt sein. Falls diese Gelder nach der Gesetzgebung des Staates, in welchem das Konto geführt wird, Zinsen oder entsprechende Gewinne mit sich bringen, werden diese Zinsen oder entsprechenden Gewinne vom Europäischen Parlament nach Maßgabe der Bedingungen in Artikel II.14.4 eingezogen, sofern sie aus der Vorfinanzierung entstanden sind.

#### ARTIKEL I. 6 — ALLGEMEINE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Alle Mitteilungen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform unter Angabe der Nummer dieser Vereinbarung und sind an folgende Anschrift zu richten:

Für das Europäische Parlament:

Europäisches Parlament  
Der Präsident  
z. Hd. des Generaldirektors für Finanzen  
Büro KAD 3B001  
L-2929 Luxemburg



Der normale Schriftverkehr gilt als beim Europäischen Parlament an dem Tag eingegangen, an dem er offiziell von der Poststelle des Europäischen Parlaments registriert wurde.

Für den Empfänger:

Herrn/Frau .....

.....  
(Funktion)

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Empfängerorganisation)

.....  
(Vollständige offizielle Anschrift)

#### **ARTIKEL I.7 — ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Diese Vereinbarung unterliegt den Bestimmungen dieser Vereinbarung, den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und deren Durchführungsbestimmungen sowie der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 und dem Beschluss des Präsidiums vom 29. März 2004 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für die letztgenannte Verordnung.

Ergänzend gilt für Fragen, die in den genannten Bestimmungen nicht geregelt sind, das luxemburgische Recht.

Der Empfänger kann gegen Beschlüsse des Europäischen Parlaments über die Anwendung der Bestimmungen der Vereinbarung und die Modalitäten für deren Umsetzung Klage beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften erheben und gegebenenfalls Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einlegen.

#### **ARTIKEL I.8 — DATENSCHUTZ**

In der Vereinbarung genannte personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>(2)</sup> verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Durchführung und Überwachung der Vereinbarung durch die Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments verarbeitet, unbeschadet ihrer etwaigen Weitergabe an die gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Einrichtungen.

Der Empfänger kann schriftlich die Mitteilung seiner personenbezogenen Daten verlangen und falsche oder unvollständige Daten korrigieren. Der Empfänger kann sich mit Anfragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments und an das Referat für den Schutz personenbezogener Daten des Europäischen Parlaments wenden. Der Empfänger kann im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

## II — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### TEIL A: RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL II.1 — HAFTUNG

- II.1.1. Der Empfänger haftet allein für die Einhaltung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen.
- II.1.2. Das Europäische Parlament kann unter keinen Umständen oder aus keinen Gründen für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung des Arbeitsprogramms entstanden sind und für die aufgrund der Vereinbarung Ersatz gefordert wird. Entschädigungs- oder Regressansprüche im Zusammenhang mit derartigen Forderungen werden vom Europäischen Parlament abgewiesen.
- II.1.3. Außer in Fällen höherer Gewalt ist der Empfänger verpflichtet, dem Europäischen Parlament Schäden zu ersetzen, die aufgrund der Durchführung des Arbeitsprogramms oder der mangelhaften Durchführung des Arbeitsprogramms entstanden sind.
- II.1.4. Der Empfänger haftet allein gegenüber Dritten, auch für Schäden jeder Art, die diesen während der Durchführung des Arbeitsprogramms entstanden sein könnten.

#### ARTIKEL II.2 — INTERESSENKONFLIKT

In Anwendung von Artikel 52 der Haushaltsordnung verpflichtet sich der Empfänger, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich auf eine unparteiische und objektive Durchführung der Vereinbarung auswirken könnten.

#### ARTIKEL II.3 — GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Das Europäische Parlament und der Empfänger verpflichten sich, über als vertraulich eingestufte Schriftstücke, Informationen und weiteres Material, die mit der Vereinbarung unmittelbar in Zusammenhang stehen und deren Verbreitung der anderen Seite Schaden zufügen könnte, Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien sind auch nach Ablauf des durch die Finanzhilfe der Gemeinschaft abgedeckten Zeitraums an die Geheimhaltungspflicht gebunden.

#### ARTIKEL II.4 — BEKANNTMACHUNG

- II.4.1. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Aufforderung des Europäischen Parlaments müssen alle Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Empfängers im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm auch auf Konferenzen oder in Seminaren einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Aktion handelt, die vom Europäischen Parlament finanziell unterstützt wird.

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Empfängers müssen ungeachtet ihrer Form und des Trägers einen Hinweis darauf enthalten, dass sie nur den Urheber binden und dass das Europäische Parlament nicht für die weitere Nutzung der in der Mitteilung oder Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftet.

- II.4.2. Der Empfänger ermächtigt das Europäische Parlament, in beliebiger Form und auf einem beliebigen Träger, einschließlich des Internets, folgende Informationen bekannt zu geben:
- den Namen und die Anschrift des Empfängers,
  - den Gegenstand der Finanzhilfe,
  - den bewilligten Betrag und den Anteil der Finanzierung am Gesamtbetrag der Betriebskosten des Empfängers,
  - die vom Europäischen Parlament gewährte technische Unterstützung.

#### ARTIKEL II.5 — BEWERTUNG

Wird eine Zwischenbewertung oder abschließende Bewertung der Ergebnisse der Finanzhilfe in Bezug auf die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 durch das Europäische Parlament vorgenommen, so verpflichtet sich der Empfänger, dem Europäischen Parlament und/oder den von ihm beauftragten Personen alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der reibungslosen Durchführung dieser Bewertung dienlich sein können, und ihnen die Zugangsrechte nach Artikel II.17 zu gewähren.

## ARTIKEL II.6 — HÖHERE GEWALT

- II.6.1. Unter höherer Gewalt sind unvorhergesehene und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten und nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei beruhen und die andere Partei daran hindern, eine Pflicht aus der Vereinbarung zu erfüllen. Fehler oder Verzögerungen bei der Bereitstellung von Material und technischen Anlagen (sofern sie sich nicht aus höherer Gewalt ergeben), Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können von der zur Leistung verpflichteten Partei nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.
- II.6.2. Sieht sich eine der Parteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichtet sie die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben über dieses Ereignis unter Angabe seiner Art, seiner voraussichtlichen Dauer und seiner vorhersehbaren Folgen.
- II.6.3. Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Ausführung gehindert ist. Die Parteien ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um mögliche Schäden aufgrund höherer Gewalt so gering wie möglich zu halten.

## ARTIKEL II.7 — VERGABE VON AUFTRÄGEN

Erfordert die Durchführung des Arbeitsprogramms die Vergabe von Aufträgen und sind die Ausgaben dafür im Betriebskostenbudget unter den zuschussfähigen Ausgaben aufgeführt, sucht der Empfänger kostengünstige Angebote potenzieller Auftragnehmer und erteilt dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag; dabei beachtet er die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung potenzieller Auftragnehmer und trägt dafür Sorge, Interessenkonflikte zu vermeiden.

Der Empfänger ist allein für die Durchführung des Arbeitsprogramms und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung verantwortlich. Der Empfänger verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Auftragnehmer, welcher den Zuschlag erhalten hat, von allen Rechten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegenüber dem Europäischen Parlament zurücktritt.

## ARTIKEL II.8 — ABTRETUNG

Forderungen gegen das Europäische Parlament können nicht abgetreten werden.

Als Ausnahme kann das Europäische Parlament in hinreichend begründeten Fällen genehmigen, dass die gesamte oder ein Teil der Vereinbarung und alle oder ein Teil der sich daraus ergebenden Zahlungen auf schriftlichen begründeten Antrag des Empfängers an einen Dritten abgetreten werden können. Das Europäische Parlament muss seine etwaige schriftliche Zustimmung vor der geplanten Abtretung bekannt geben. Ohne diese Zustimmung oder bei Nichteinhaltung der darin genannten Bedingungen kann die Abtretung gegenüber dem Europäischen Parlament nicht geltend gemacht werden und erzeugt die Abtretung keinerlei Wirkung gegenüber dem Europäischen Parlament.

Eine solche Übertragung entbindet den Empfänger unter keinen Umständen von seinen Pflichten gegenüber dem Europäischen Parlament.

## ARTIKEL II.9 — AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG

### II.9.1. Auflösung durch den Empfänger

Der Empfänger kann jederzeit auf die Finanzhilfe verzichten und die Vereinbarung mit einer dreißigtägigen Frist auflösen, ohne dass sich hieraus eine Verpflichtung zur Entschädigung ableitet.

### II.9.2. Auflösung durch das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament kann in folgenden Fällen ohne Verpflichtung zur Entschädigung eine Auflösung der Vereinbarung beschließen:

- a) wenn der Empfänger die in den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 für eine Finanzierung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b) wenn durch rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder die Kontrollorgane betreffende Änderungen beim Empfänger die Vereinbarung substantiell beeinträchtigt zu werden droht oder die Entscheidung zur Gewährung der Finanzhilfe in Frage gestellt wird;
- c) wenn der Empfänger eine seiner wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung einschließlich ihrer Anhänge nicht vollständig erfüllt;

- d) im Fall höherer Gewalt, sofern dieser gemäß Artikel II.6 mitgeteilt wurde;
- e) wenn sich der Empfänger in Konkurs, in Liquidation oder in einer sonstigen vergleichbaren Situation befindet;
- f) wenn der Empfänger falsche Darstellungen oder Berichte vorlegt, die nicht der Wirklichkeit entsprechen, um die in der Vereinbarung vorgesehene Finanzhilfe zu erhalten;
- g) wenn der Empfänger vorsätzlich oder fahrlässig eine wesentliche Unregelmäßigkeit bei der Durchführung der Vereinbarung begangen hat sowie im Fall von Betrug, Korruption oder einer anderen unrechtmäßigen Tätigkeit des Empfängers, die den finanziellen Interessen der Gemeinschaften abträglich sind. Als wesentliche Unregelmäßigkeit gilt jede Verletzung einer Bestimmung der Vereinbarung oder Vorschrift durch eine Handlung oder Unterlassung des Empfängers, die sich nachteilig auf den Haushaltsplan der Gemeinschaft auswirken kann.

### II.9.3. Auflösungsverfahren

Die Auflösung der Vereinbarung wird durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt.

In den Fällen nach Artikel II.9.2 Buchstaben a), b), c) und e) verfügt der Empfänger über eine Frist von 30 Tagen, um seine Bemerkungen mitzuteilen und gegebenenfalls die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit er den Pflichten aus der Vereinbarung weiter nachkommt. Stimmt das Europäische Parlament diesen Bemerkungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich zu, wird die Auflösung aufrechterhalten.

Bei Vorliegen einer Auflösungsfrist wird die Auflösung nach Ablauf dieser Frist wirksam. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Entscheidung des Europäischen Parlaments über die Auflösung der Vereinbarung.

Bei Fehlen einer Auflösungsfrist in den Fällen nach Artikel II.9.2 Buchstaben d), f) und g) wird die Auflösung mit dem Tag nach dem Datum des Eingangs der Entscheidung des Europäischen Parlaments über die Auflösung der Vereinbarung wirksam.

### II.9.4. Wirkungen der Auflösung

Im Fall einer Auflösung sind die Zahlungen des Europäischen Parlaments unter Einhaltung von Artikel II.15 auf die vom Empfänger zum Zeitpunkt der Auflösung tatsächlich verauslagten zuschussfähigen Ausgaben begrenzt. Die Ausgaben aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die jedoch erst nach der Auflösung erfüllt werden sollten, werden nicht berücksichtigt. Der Empfänger verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem die Auflösung der Vereinbarung durch das Europäische Parlament wirksam ist, um gemäß Artikel II.13.2 einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags einzureichen. Erhält das Europäische Parlament innerhalb dieser Frist keinen solchen Antrag auf Zahlung des Restbetrags, so kann es die vom Empfänger bis zum Zeitpunkt der Auflösung verauslagten Ausgaben nicht ersetzen und zieht gegebenenfalls alle Beträge ein, deren Verwendung nicht durch von ihm genehmigte Tätigkeits- oder Finanzberichte gerechtfertigt ist.

Löst das Europäische Parlament die Vereinbarung auf, weil der Empfänger den endgültigen Abschlussbericht über die Durchführung des Arbeitsprogramms und die endgültige Abrechnung der tatsächlich angefallenen zuschussfähigen Ausgaben nicht innerhalb der in Artikel I.4.2 genannten Frist vorgelegt hat und er dieser Verpflichtung zwei Monate nach erneuter schriftlicher Aufforderung durch das Europäische Parlament, die durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wurde, noch immer nicht nachgekommen ist, erstattet das Europäische Parlament nach Ablauf der in Artikel II.9.3 genannten Auflösungsfrist als Ausnahme nicht die Kosten, die dem Empfänger bis zum Ende des Zeitraums, in dem Anspruch auf Gemeinschaftsfinanzierung bestand, entstanden sind und zieht gegebenenfalls alle Beträge ein, deren Verwendung nicht durch vom Europäischen Parlament genehmigte Tätigkeits- oder Finanzberichte gerechtfertigt ist.

Im Fall einer Auflösung durch das Europäische Parlament aus den in Artikel II.9.2 Buchstaben f) und g) genannten Gründen kann das Europäische Parlament als Ausnahme, nachdem es dem Empfänger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der bereits im Rahmen der Vereinbarung auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament genehmigten Tätigkeits- und Finanzberichte im Verhältnis zur Schwere der Verletzung der Vereinbarung verlangen.

## ARTIKEL II.10 — FINANZIELLE SANKTIONEN

Gemäß der Haushaltsordnung werden gegen Zuschussempfänger, bei denen eine schwere Verletzung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung festgestellt wird, finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwertes der fraglichen Finanzhilfe nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verhängt. Im Fall einer wiederholten Verletzung von Vereinbarungsverpflichtungen innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 bis 20 % angehoben werden. Ein etwaiger Beschluss des Europäischen Parlaments über die Verhängung dieser finanziellen Sanktionen wird dem Empfänger schriftlich mitgeteilt.

**ARTIKEL II.11 — ZUSATZVEREINBARUNGEN**

- II.11.1. Änderungen der Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.
- II.11.2. Durch eine Zusatzvereinbarung können keine wesentlichen Änderungen an der Vereinbarung vorgenommen werden, die die Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Zuschussbewerber verstoßen könnten.
- II.11.3. Strebt der Empfänger eine Änderung der Vereinbarung an, so muss er außer in von ihm hinreichend begründeten und vom Europäischen Parlament genehmigten Fällen rechtzeitig vor dem in Aussicht genommenen Inkrafttreten der Änderung, in jedem Fall jedoch einen Monat vor Ende des Zeitraums, für den ein Anspruch auf Gemeinschaftsfinanzierung besteht, einen Änderungsantrag an das Europäische Parlament richten.

**TEIL B: FINANZBESTIMMUNGEN****ARTIKEL II.12 — ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN**

- II.12.1. Als Ausgaben, für die ein Anspruch auf Gemeinschaftsfinanzierung besteht, gelten Ausgaben, die folgende allgemeine Kriterien erfüllen:
- sie stehen in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Vereinbarung und sind in dem der Vereinbarung beigefügten Haushaltsvoranschlag ausgewiesen;
  - sie sind notwendig für die Durchführung des Arbeitsprogramms, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist;
  - sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit, sowie dem Grundsatz eines angemessenen Kosten-Wirksamkeits-Verhältnisses;
  - sie fallen während des in Artikel I.2 Absatz 2 dieser Vereinbarung festgeschriebenen Zeitraums an, in dem ein Anspruch auf Gemeinschaftsfinanzierung besteht;
  - sie werden tatsächlich vom Empfänger verauslagt, werden in der Buchhaltung des Empfängers nach den für ihn geltenden Buchhaltungsgrundsätzen erfasst und waren Gegenstand der in den anwendbaren Steuer- und Sozialgesetzen vorgeschriebenen Erklärungen;
  - sie sind identifizierbar und überprüfbar.

Die Buchführungs- und internen Kontrollverfahren des Empfängers müssen einen direkten Abgleich der Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Arbeitsprogramms mit den Buchhaltungsübersichten und den entsprechenden Belegen ermöglichen.

- II.12.2. Insbesondere folgende Betriebsausgaben werden als zuschussfähig angesehen, wenn sie die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien erfüllen:
- Verwaltungsausgaben, Ausgaben für technische Unterstützung, Sitzungen, Forschung, grenzüberschreitende Veranstaltungen, Studien, Information und Veröffentlichungen;
  - Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer in die Vergütung eingehender Kosten, sofern diese nicht die Durchschnittswerte der üblichen Gehalts- bzw. Lohnwerte des Empfängers überschreiten;
  - Reise- und Aufenthaltskosten, sofern diese der üblichen Praxis des Empfängers entsprechen;
  - Ausgaben für den Erwerb von Ausrüstungen, sofern die betreffenden Gegenstände unmittelbar für die Durchführung des Arbeitsprogramms bestimmt sind und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2909/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 über die rechnermäßige Verwaltung der nichtfinanziellen Anlagewerte der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup> bewertet und abgeschrieben werden. Das Europäische Parlament berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der dem durch die Vereinbarung gedeckten Zeitraum entspricht, in dem ein Anspruch auf Gemeinschaftsfinanzierung besteht, es sei denn, die Art und/oder die Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch das Europäische Parlament;
  - Ausgaben für Betriebsmittel, sofern diese identifizierbar sind und für die Maßnahme eingesetzt werden;
  - Kosten aufgrund anderer Verträge, die der Empfänger zur Realisierung seines Arbeitsprogramms abgeschlossen hat, sofern die Bedingungen des Artikels II.7 erfüllt sind;
  - Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen der Vereinbarung ergeben (insbesondere Rechnungsprüfungskosten), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere Kosten für Sicherheitsleistungen).

(1) ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 75.



**II.12.3. Als nicht zuschussfähig gelten:**

- Kapitalaufstockungen und Entgelt für erhaltenes Kapital;
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen;
- Rückstellungen;
- Überziehungszinsen;
- notleidende Forderungen;
- Wechselkursverluste;
- die Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass sie ihm nicht erstattet wird;
- Ausgaben, die im Rahmen einer spezifischen Maßnahme angegeben und gefördert werden, wenn für diese Maßnahme ein Zuschuss der Gemeinschaft bereitgestellt wird;
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben.

II.12.4. Das Europäische Parlament kann als Ausnahme in hinreichend begründeten Fällen zulassen, dass die in Artikel I.3.2 beschriebene Kofinanzierung spezifischer Aktionen im Rahmen des Arbeitsprogramms zu einem Teil durch Sacheinlagen erfolgt. In diesem Fall darf die Bewertung dieser Einlagen die tatsächlich entstandenen Kosten, die durch Buchungsunterlagen Dritter belegt sind, die dem Empfänger diese Einlagen kostenlos, aber unter Übernahme der entsprechenden Kosten zur Verfügung gestellt haben, oder die allgemein auf dem betreffenden Markt üblichen Kosten nicht übersteigen.

Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind Sachleistungen in Form von Immobilien.

Im Fall einer Kofinanzierung in Form von Sacheinlagen erscheinen die so bewerteten Leistungen in Höhe des gleichen Betrags in den Ausgaben für die Durchführung des Arbeitsprogramms als zuschussfähige Ausgaben und in den Einnahmen des Arbeitsprogramms als Kofinanzierung in Form von Sacheinlagen. Der Empfänger verpflichtet sich, über diese Sacheinlagen nach den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen zu verfügen.

**ARTIKEL II.13 — ZAHLUNGEN**

Die Zahlungen erfolgen gemäß Artikel I.4.

**II.13.1. Vorfinanzierung**

Die in zwei Tranchen ausgezahlte Vorfinanzierung dient dazu, dem Empfänger einen Grundstock an Kassenmitteln zur Verfügung zu stellen. Als Bedingung für die Auszahlung der zweiten Vorfinanzierungstranche müssen mindestens 70 % der ursprünglichen Auszahlung aufgebraucht sein. Der Gesamtbetrag der Vorfinanzierung darf 80 % des in Artikel I.3.2 genannten Gesamtbetrags der Finanzhilfe nicht überschreiten.

**II.13.2. Zahlung des Restbetrags der Finanzhilfe**

Die Zahlung des Restbetrags erfolgt nach Ablauf des Zeitraums, in dem ein Anspruch auf Gemeinschaftsfinanzierung bestand, auf der Grundlage der vom Empfänger bei der Durchführung des Arbeitsprogramms tatsächlich verauslagten Kosten. Liegt der Gesamtbetrag der früheren Zahlungen über dem Betrag der festgelegten endgültigen Finanzhilfe, zieht das Europäische Parlament die zu Unrecht geleisteten Zahlungen wieder ein.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahrs muss der Empfänger folgende Unterlagen einreichen, damit der Restbetrag gezahlt werden kann:

- einen Abschlussbericht über die Durchführung des Arbeitsprogramms;
- eine entsprechend dem Haushaltsvoranschlag gegliederte endgültige Abrechnung der tatsächlich angefallenen zuschussfähigen Ausgaben;
- eine vollständige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die der Rechnungsführung des Empfängers für den Zeitraum, in dem dieser gemäß der Vereinbarung anspruchsberechtigt ist, entspricht;
- einen Bericht über eine externe Prüfung der Rechnungsführung des Empfängers, die von einer unabhängigen, nach den nationalen Rechtsvorschriften als zur Durchführung von Rechnungsprüfungsaufgaben zugelassenen Einrichtung oder Person durchgeführt wird.

Mit der externen Prüfung soll beglaubigt werden, dass die Finanzunterlagen, die dem Europäischen Parlament vom Empfänger vorgelegt werden, mit den Finanzbestimmungen der Vereinbarung in Einklang stehen, dass die angegebenen Kosten tatsächlich angefallen und sämtliche Einnahmen angegeben sind und dass die sich aus den Artikeln 6, 7, 8 und 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 ergebenden Verpflichtungen eingehalten wurden.

Nach Erhalt der in Artikel II.13.2 genannten Dokumente billigt das Präsidium innerhalb von zwei Monaten auf Vorschlag des Generalsekretärs und im Fall eines ablehnenden Beschlusses nach Anhörung der Vertreter der betroffenen politischen Partei den Abschlussbericht über die Durchführung des Arbeitsprogramms und die endgültige Abrechnung.

Das Präsidium kann vom Empfänger Belege oder zusätzliche Informationen verlangen, die es für die Genehmigung des Abschlussberichts und die endgültige Abrechnung für notwendig erachtet. Der Empfänger verfügt für die Vorlage der Belege über eine Frist von fünfzehn Tagen.

Das Präsidium kann den Abschlussbericht und die endgültige Abrechnung nach Anhörung der Vertreter der betroffenen politischen Partei zurückweisen und die Vorlage eines neuen Berichts und einer neuen Abrechnung verlangen. Der Empfänger hat fünfzehn Tage Zeit, um einen neuen Bericht und eine neue Abrechnung vorzulegen.

Erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Monaten keine schriftliche Reaktion des Parlaments, so gelten der Abschlussbericht und die endgültige Abrechnung als akzeptiert.

Der Empfänger wird schriftlich darüber informiert, welche zusätzlichen Informationen oder Unterlagen er vorzulegen hat. Der Empfänger übermittelt die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb der in Artikel I.4 genannten Frist von fünfzehn Tagen.

Werden zusätzliche Informationen angefordert, verlängert sich die Frist für die Prüfung um den zur Erlangung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum.

Wird ein Bericht abgelehnt und ein weiterer Bericht angefordert, unterliegt dieser dem Genehmigungsverfahren nach Maßgabe dieses Artikels.

Bei erneuter Ablehnung behält sich das Europäische Parlament vor, die Vereinbarung unter Bezugnahme auf Artikel II.9.2 Buchstabe c) zu kündigen.

## ARTIKEL II.14 — ZAHLUNGEN — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II.14.1. Das Europäische Parlament leistet die Zahlungen in Euro. Vorbehaltlich einer anders lautenden Regelung in den Besonderen Bestimmungen der Vereinbarung erfolgt die Umrechnung zwischen der Währung, in der die tatsächlichen Kosten ausgedrückt sind, und dem Euro zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Tageskurs oder, wenn ein solcher Tageskurs nicht veröffentlicht wird, zum monatlichen Buchungskurs des Euro, den das Europäische Parlament am Tag der Auszahlungsanordnung festgelegt und im Internet veröffentlicht hat.

Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto des Europäischen Parlaments belastet wird.

II.14.2. Das Europäische Parlament kann die Zahlungsfrist gemäß Artikel I.4 jederzeit aussetzen, indem es dem Empfänger mitteilt, dass sein Zahlungsantrag nicht zulässig ist, weil er den Bestimmungen der Vereinbarung nicht entspricht oder keine angemessenen Belege vorgelegt worden oder weil weitere Prüfungen erforderlich sind, da der Verdacht besteht, dass einige der in der vorgelegten Abrechnung aufgeführten Ausgaben nicht zuschussfähig sind.

Außerdem kann das Europäische Parlament die Zahlungen jederzeit aussetzen, wenn der Empfänger insbesondere aufgrund der Prüfungen und Kontrollen gemäß Artikel II.17 die Bestimmungen der Vereinbarung nachweislich oder mutmaßlich nicht eingehalten hat.

Das Europäische Parlament teilt dem Empfänger diese Aussetzung per Einschreiben mit Rückschein oder in einer gleichwertigen Art und Weise mit. Die Aussetzung gilt ab dem Tag, an dem das Europäische Parlament diese Mitteilung absendet. Die verbleibende Zahlungsfrist läuft erneut ab dem Tag der Registrierung des korrekt ausgestellten Zahlungsantrags, des Eingangs der angeforderten Belege oder ab dem vom Europäischen Parlament mitgeteilten Ende des Aussetzungszeitraums.

II.14.3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Artikel I.4 und unbeschadet des Artikels II.14.2 kann der Empfänger binnen zwei Monaten nach Eingang einer verspäteten Zahlung Verzugszinsen fordern. Diese werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkte.

Der Zinsbetrag für verspätete Zahlungen wird berechnet für den Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem gemäß Artikel II.14.1 die Zahlung erfolgt. Diese Zinsen werden bei der Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe gemäß Artikel II.15.4 nicht als Einnahmen betrachtet. Die Aussetzung der Zahlung durch das Europäische Parlament ist nicht als Zahlungsverzug zu betrachten.

II.14.4. Der Empfänger teilt dem Europäischen Parlament die Höhe der Zinsen oder der gleichwertigen Vergünstigungen mit, die bei den Vorfinanzierungen des Europäischen Parlaments angefallen sind. Diese Mitteilung erfolgt jährlich, soweit es sich um nennenswerte Beträge handelt, und auf jeden Fall, wenn die Zahlung der zweiten Vorfinanzierungstranche oder die Zahlung des Restbetrags beantragt werden. Diese Zinsen gelten nicht als Einnahmen im Sinne von Artikel II.15.4. Das Europäische Parlament zieht sie gemäß Artikel II.16 ein.

II.14.5. Der Empfänger verfügt über eine Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem ihm vom Europäischen Parlament der Betrag der endgültigen Finanzhilfe mitgeteilt wurde, nach dem sich die Höhe des Restbetrags oder der Einziehungsanordnung in Anwendung von Artikel II.15 richtet, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, ab dem Tag des Eingangs des Restbetrags, um schriftlich Informationen über die Bestimmung der endgültigen Finanzhilfe unter Begründung seiner etwaigen Einwände einzuholen. Nach Ablauf dieser Frist werden derartige Anfragen nicht mehr in Betracht gezogen. Das Europäische Parlament verpflichtet sich, innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Eingangs des Antrags auf Bereitstellung von Informationen eine mit Gründen versehene schriftliche Antwort zu erteilen. Dieses Verfahren gilt unbeschadet der Möglichkeit des Empfängers, in Anwendung von Artikel I.7 gegen die Entscheidung des Europäischen Parlaments Klage zu erheben. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaften müssen derartige Klagen innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Entscheidung dem Kläger mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, ab dem Tag, an dem er hiervon Kenntnis erhalten hat, erhoben werden.

#### **ARTIKEL II.15 — BESTIMMUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DES ZUSCHUSSES**

II.15.1. Unbeschadet der Informationen, die es zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Kontrollen und Rechnungsprüfungen erhält, legt das Präsidium — nach Anhörung der Vertreter der betroffenen politischen Partei, falls sie dies wünscht — die Höhe der endgültigen Finanzhilfe fest, die dem Empfänger auf der Grundlage der in Artikel II.13.2 genannten und vom Präsidium akzeptierten Unterlagen gewährt wird.

II.15.2. Der Gesamtbetrag, der dem Empfänger durch die Beteiligung des Parlaments überwiesen wird, darf keinesfalls höher sein als der in Artikel I.3.2 festgesetzte Höchstbetrag der Finanzhilfe, auch wenn die tatsächlichen zuschussfähigen Ausgaben den Gesamtbetrag der geschätzten zuschussfähigen Ausgaben laut Artikel I.3.1 übersteigen.

II.15.3. Sind die tatsächlichen zuschussfähigen Ausgaben am Ende des Zuschusszeitraums geringer als der Gesamtbetrag der geschätzten zuschussfähigen Ausgaben, beschränkt sich die Beteiligung des Europäischen Parlaments auf den in Artikel I.3.2 der Vereinbarung festgesetzten Höchstbetrag der Finanzhilfe und übersteigt in keinem Fall 75 % der tatsächlichen zuschussfähigen Ausgaben.

II.15.4. Der Empfänger akzeptiert, dass der Zuschuss auf einen Betrag begrenzt wird, der zum Ausgleich der Einnahmen und zuschussfähigen Ausgaben des Betriebskostenbudgets des Empfängers für die Durchführung des Arbeitsprogramms erforderlich ist, und dass er mit dem Zuschuss keinen Gewinn erzielen darf.

Unter Gewinn ist ein Überschuss der tatsächlichen Gesamtbetriebseinnahmen des Empfängers gegenüber seinen tatsächlichen Gesamtbetriebskosten zu verstehen. Bei den zu berücksichtigenden tatsächlichen Einnahmen handelt es sich um Einnahmen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags durch den Empfänger im Rahmen externer Finanzierungen außerhalb der Finanzhilfe der Gemeinschaft festgestellt, anfallen oder bestätigt sind. Hinzu kommt der Betrag der Finanzhilfe, der nach Anwendung der Grundsätze des Artikels II.15.2 und II.15.3 bestimmt wird. Im Sinne dieses Artikels kommen nur die tatsächlichen Betriebskosten in Betracht, die sich aus den Finanzausweisen des Empfängers ergeben und die den Kostenkategorien im Betriebskostenvoranschlag gemäß Artikel I.3.1 entsprechen und in Anhang II aufgeführt sind; nicht zuschussfähige Ausgaben sind aus gemeinschaftsfremden Ressourcen zu decken.

Jeder auf diese Weise festgestellte Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung der Finanzhilfe.

II.15.5. Stellt das Europäische Parlament fest, dass das genehmigte Arbeitsprogramm schlecht, nur teilweise oder verspätet durchgeführt wurde, kann es unbeschadet der Auflösungsmöglichkeit gemäß Artikel II.9 und unbeschadet seiner Möglichkeit zur Verhängung der in Artikel II.10 genannten Sanktionen nach Maßgabe der Vereinbarung eine der tatsächlichen Durchführungen des Arbeitsprogramms entsprechende Kürzung der ursprünglich geplanten Finanzhilfe vornehmen.

II.15.6. Das Europäische Parlament legt auf der Grundlage des Betrags der so bestimmten endgültigen Finanzhilfe und des kumulierten Betrags der Zahlungen, die es zuvor aufgrund der Vereinbarung geleistet hat, den zu zahlenden Restbetrag in Höhe der dem Empfänger noch zustehenden Beträge fest. Überschreitet der kumulierte Betrag der zuvor geleisteten Zahlungen den Betrag der endgültigen Finanzhilfe, so stellt das Europäische Parlament eine Einziehungsanordnung für den zuviel gezahlten Betrag aus.

#### **ARTIKEL II.16 — EINZIEHUNG**

II.16.1. Wurden dem Empfänger unrechtmäßig Beträge ausgezahlt, oder ist eine Einziehung nach Maßgabe der Vereinbarung gerechtfertigt, zahlt der Empfänger die betreffenden Beträge nach den vom Europäischen Parlament festgelegten Modalitäten und zu dem vom Europäischen Parlament festgesetzten Zeitpunkt zurück.

II.16.2. Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zu dem vom Europäischen Parlament bestimmten Tag nicht nach, berechnet dieses Verzugszinsen in Anwendung von Artikel II.14.3. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem der geschuldete Betrag beim Europäischen Parlament eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.



- II.16.3. Ist die Zahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht erfolgt, kann die Einziehung der dem Europäischen Parlament geschuldeten Beträge nach vorheriger Unterrichtung des Empfängers durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben durch Verrechnung mit Beträgen erfolgen, die es ihm anderweitig schuldet. Die vorherige Zustimmung des Empfängers ist nicht erforderlich.
- II.16.4. Die Bankgebühren der Einziehung des dem Europäischen Parlament geschuldeten Betrages werden ausschließlich dem Empfänger angelastet.

#### ARTIKEL II.17 — KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

- II.17.1. Der Empfänger legt dem Europäischen Parlament alle von diesem geforderten Informationen sowie jeder von diesem beauftragten externen Einrichtung vor, damit sie sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Arbeitsprogramms und der Umsetzung der Bestimmungen der Vereinbarung überzeugen kann.
- II.17.2. Der Empfänger hält für das Europäische Parlament sämtliche im Zusammenhang mit der Vereinbarung stehenden Originalunterlagen, insbesondere Buchführungs-, Bank- und Steuerunterlagen, oder — in ordnungsgemäßen begründeten Ausnahmefällen — beglaubigte Kopien dieser Originalunterlagen über einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.4 zur Verfügung.
- II.17.3. Der Empfänger ermöglicht es dem Europäischen Parlament, die Verwendung der Finanzhilfe entweder durch seine Bediensteten oder durch eine von ihm beauftragte externe Einrichtung zu überprüfen. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung bis zur Zahlung des Restbetrags und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Das Europäische Parlament kann auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen gegebenenfalls eine Einziehung anordnen.
- II.17.4. Der Empfänger verpflichtet sich, den Bediensteten des Europäischen Parlaments und den vom Europäischen Parlament beauftragten Personen in angemessener Weise Zugang zu den Räumlichkeiten des Empfängers sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen benötigten Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten, zu gewähren.
- II.17.5. Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (1) kann dieses Amt ebenfalls Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den in den Rechtsvorschriften über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten vorgesehenen Verfahren vornehmen. Das Europäische Parlament kann auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen gegebenenfalls eine Einziehung anordnen.
- II.17.6. Der Europäische Rechnungshof besitzt in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen, insbesondere was das Recht auf Zugang betrifft, die gleichen Rechte wie das Europäische Parlament.

#### UNTERSCHRIFTEN

*Für den Empfänger*

*Für das Europäische Parlament*

.....  
(Name/Vorname/Funktion)

.....  
(Name/Vorname)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

Geschehen zu ....., am .....,  
(Ort) (Datum)

Der Empfänger erklärt hiermit, dass er insbesondere und ausdrücklich Artikel I.8, Artikel II.1.2, Artikel II.9.2 und Artikel II.14.2 akzeptiert (2).

.....  
(Unterschrift des Empfängers)

(1) ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

(2) Bis zum 29. Februar 2008 gemäß Artikel 1135-1 des luxemburgischen bürgerlichen Gesetzbuchs aufzunehmen, falls für den Vertrag das luxemburgische Recht gilt.

## ANLAGE

## Analytische Gliederung des Betriebskostenvoranschlags

Ausgaben	(Euro)	Einnahmen	(Euro)
<b>Zuschussfähige Ausgaben</b>			
<b>Rubrik 1: Personalkosten</b> 1. Gehälter 2. Abgaben 3. Berufliche Fortbildung 4. Reisekosten des Personals 5. Sonstige Personalkosten		Finanzhilfe des Europäischen Parlaments: = max. 75 % der zuschussfähigen Ausgaben	
<b>Rubrik 2: Infrastruktur- und Betriebskosten</b> 1. Miete, Nebenkosten und Unterhalt 2. Kosten für Installierung, Betrieb und Wartung von Anlagen 3. Kosten der Abschreibung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände 4. Papier- und Bürobedarf 5. Porto- und Fernmeldekosten 6. Druck-, Übersetzungs- und Vervielfältigungskosten 7. Sonstige Infrastrukturkosten			
<b>Rubrik 3: Betriebsausgaben</b> 1. Dokumentationskosten (Zeitungen, Presseagenturen, Datenbanken) 2. Studien- und Forschungskosten 3. Rechtskosten 4. Buchführungs- und Rechnungsprüfungskosten 5. Diverse Betriebsausgaben			
<b>Rubrik 4: Sitzungen und Repräsentationskosten</b> 1. Ausgaben für Parteisitzungen 2. Teilnahme an Seminaren und Konferenzen 3. Ausgaben für Repräsentationszwecke 4. Ausgaben für Einladungen 5. Sonstige Sitzungsausgaben			
<b>Rubrik 5: Ausgaben für Informationszwecke und Veröffentlichungen</b> 1. Ausgaben für Veröffentlichungen 2. Einrichtung und Nutzung von Websites 3. Werbungskosten 4. Kommunikationsmaterial (Gadgets) 5. Seminare 6. Ausstellungen 7. Sonstige Informationskosten		..... Eigenmittel (einzeln aufzuführen)	
<b>Rubrik 6: Ausgaben für Sacheinlagen</b>		Sacheinlagen	
<b>ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN INSGESAMT</b>			
<b>NICHT zuschussfähige Ausgaben</b> 1. Rückstellungen 2. Finanzierungskosten 3. Wechselkursverluste 4. Notleidende Forderungen 5. Sonstiges (genau anzugeben)		Eigenmittel für nicht zuschussfähige Ausgaben	
<b>NICHT ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN INSGESAMT</b>			
<b>GESAMTBUDGET</b>			

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

11. Juni 2004

(2004/C 155/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2006	LVL	Lettischer Lat	0,6525
JPY	Japanischer Yen	132,19	MTL	Maltesische Lira	0,4244
DKK	Dänische Krone	7,4336	PLN	Polnischer Zloty	4,5838
GBP	Pfund Sterling	0,65935	ROL	Rumänischer Leu	40 767
SEK	Schwedische Krone	9,1589	SIT	Slowenischer Tolar	239,1500
CHF	Schweizer Franken	1,5120	SKK	Slowakische Krone	39,910
ISK	Isländische Krone	86,96	TRL	Türkische Lira	1 786 800
NOK	Norwegische Krone	8,2925	AUD	Australischer Dollar	1,7334
BGN	Bulgarischer Lew	1,9559	CAD	Kanadischer Dollar	1,6428
CYP	Zypern-Pfund	0,58260	HKD	Hongkong-Dollar	9,3575
CZK	Tschechische Krone	31,407	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9084
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0602
HUF	Ungarischer Forint	253,60	KRW	Südkoreanischer Won	1 397,44
LTL	Litauischer Litas	3,4527	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,8339

(<sup>1</sup>) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. COMP/M.3480 — 3i / KEOLIS)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2004/C 155/03)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 01/06/2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen 3i Group plc („3i“, Frankreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung durch Kauf von Anteilsrechten die Kontrolle über die Gesamtheit des bisher von SNCF Participations kontrollierten Unternehmens Keolis („Keolis“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - 3i: Internationaler Finanzinvestor
  - Keolis: Personentransportdienstleistungen in Europa (Busse, Straßenbahnen, U-Bahnen).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(2)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. +32/2/2964301 oder 2967244) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3480 — 3i / KEOLIS, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Bruxelles/Brussel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32; die Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 wurde durch die Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 ersetzt.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. COMP/M.3454 — KKR/Dynamit Nobel)**

(2004/C 155/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 04.06.2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Knight Lux 1 S.à.r.L (Luxemburg), das von Rockwood Specialties Group Inc. (USA) kontrolliert wird, das wiederum zu Kohlberg Kravis Roberts & Co. L.P. („KKR“, USA) gehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Dynamit Nobel AG („DN“, Germany) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - KKR: Kapitalinvestitionen
  - DN: Spezialchemie und Werkstofftechnologie
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. +32/2/2964301 oder 2967244) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3454 — KKR/Dynamit Nobel, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. COMP/M.3414 — Apax/CapMan/Solid)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2004/C 155/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 02/06/2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Apax Europe IV („Apax“, Vereinigtes Königreich), das von Hirzell Trust kontrolliert wird, und CapMan Funds („CapMan“, Finnland), das von CapMan Plc kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Solid Oy („Solid“, Finnland) durch Ausgabe von neuen Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Apax: pan-europäischer Investmentfond

— CapMan: Private Equity Fond Management und Beratungsdienstleistungen

— Solid: Lösungen für Datenbanken und die Synchronisation von verteilten Daten für OEM (Original Equipment Manufactures)

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. [Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.]

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. +32/2/2964301 oder 2967244) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3414 — Apax/CapMan/Solid, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Bruxelles/Brussel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.